

## LHO-Update-Corona 06.09.2021: Touristische Busreisen in Hessen: Welche Auswirkung haben höhere Inzidenzen / bdo-Wochezusammenfassung KW35



Landesverband Hessischer  
Omnibusunternehmer LHO e.V.

Aktuelle LHO-Termine

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unser aktuelles LHO-Update-Corona.

### **Touristische Busreisen in Hessen: Welche Auswirkungen haben höhere Inzidenzen**

Da die Bundesnotbremse am 30.06. ausgelaufen ist und nicht verlängert wurde, gilt auch das dort verankerte Busreiseverbot bei Inzidenzen von mehr als 100 grundsätzlich nicht mehr. Zuständig für Corona-Beschränkungen bei höheren Inzidenzen sind seitdem die einzelnen Bundesländern.

Sowohl in Hessen als auch in den anderen Bundesländern sind aber bislang keine Verbote für touristische Busreisen in den jeweiligen Landesverordnungen bei Inzidenzen über 100 vorgegeben worden. Es sieht nach jetzigem Stand auch nicht danach aus, dass dies kurzfristig geschehen könnte. Einzelne Bundesländer, etwa Bayern und Baden-Württemberg, haben sich bereits mehr oder weniger komplett von Inzidenzvorgaben gelöst und blicken vorrangig auf andere Werte, insbesondere die Auslastung der Intensivstationen. Daher sind Busreisen derzeit auch bei höheren Inzidenzen möglich.

Derzeit erhalten wir immer wieder Anfragen, wie in Hessen mit der **Maskenpflicht** in Bussen bei höheren Inzidenzen umgegangen wird. Nach wie vor gilt nach der hessischen Corona-VO zwar grundsätzlich die Maskenpflicht in den Fahrzeugen, jedoch gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn alle Insassen über einen Negativnachweis (3G-Regel)

verfügen, gilt die Maskenpflicht in den Verkehrsmitteln nur bis zur Einnahme eines Sitzplatzes und nicht mehr am Platz.

Die hessische Corona-VO selbst sieht keine Inzidenzgrenzen mehr vor, es gilt jedoch das seit dem 19. August geltende Eskalationsstufenkonzept der hessischen Landesregierung. Das Konzept beinhaltet bei einer Inzidenz **von mehr als 50** in einem Landkreis eine generelle Pflicht zum Tragen einer medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Wir haben uns daher beim hessischen Wirtschaftsministerium erkundigt, ob diese Regelung auch für Reisebusse gilt. Uns wurde mitgeteilt, es handele es sich bei der o.g. Regelung in der Corona-VO um eine Spezialregelung, die unter den dort genannten Bedingungen auch weiterhin angewandt werden könne. Daher kann in Reisebussen nach wie vor die spezielle 3G-Regel angewandt werden, so dass, wenn alle Reisenden einen entsprechenden Nachweis mit sich führen, am Platz keine Maske getragen werden muss.

Das hessische Eskalationsstufenkonzept finden Sie unter diesem Link:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/das-hessische-praeventions-und-eskalationskonzept>

## **bdo-Wochezusammenfassung KW35**

Nachstehend finden Sie die aktuelle bdo-Zusammenfassung zu den länderspezifischen Gesetzesänderungen. Alle Änderungen finden Sie auch weiterhin in unserer **Länderdatenbank**/"**Corona-Datenbank**" in Ihrem Mitgliederbereich auf <http://www.lho-online.com>. Zur **Erleichterung Ihrer Reiseplanung** nutzen Sie auch gern die **Website [reopen.europa.eu](http://reopen.europa.eu)** für grundsätzliche Informationen zu u.a. Einreisebestimmungen im europäischen Ausland.

## **Frankreich**

In **Paris** wurde mit Geltung zum **30. August 2021** das Tempolimit auf **einigen Straßen auf 30 km/h** runtergesetzt, um der Lärmbelastigung entgegenzuwirken. Bitte achten Sie ab sofort auf die neuen Beschilderungen.

Unter anderem folgende Straßen sind nicht betroffen:

- Ringstraße (périphérique)
- Boulevards des Maréchaux
- Alleen im Bois de Boulogne und im Bois de Vincennes
- Champs-Élysées

Auf der [offiziellen Website von Paris](#) erhalten Sie unten auf Französisch eine Ausführung und eine Karte der Straßen, auf denen 50 km/h weiterhin erlaubt sind.

Bei Überschreitung des Tempolimits kann es zu **Bußgeldern zwischen 60 bis 1500 Euro** kommen. Wird die Höchstgeschwindigkeit um mindestens 50 Prozent überschritten, dann kann der Führerschein eingezogen und das Fahrzeug beschlagnahmt werden.

## **Spanien**

In spanischen Ortsgebieten gelten **neue Geschwindigkeitsbegrenzungen**. Die **Höchstgeschwindigkeit ist nun u.a. abhängig von der Anzahl der Fahrstreifen**, um das Risiko tödlicher Unfälle im Straßenverkehr zu senken.

Folgende neue Bestimmungen sind in diesem Jahr in Kraft getreten:

- 20 km/h auf Straßen mit nur einer Fahrspur und seitlichen Gehsteigen, die sich allesamt auf einer Ebene befinden – also wenn der Gehweg keinen Höhenunterschied zur Straße hat – wie es oft in den Altstädten der Fall ist.
- 30 km/h auf Straßen mit einer einzigen Fahrbahn in jeder Verkehrsrichtung.
- 50 km/h auf Straßen mit zwei oder mehr Fahrspuren in jeder Richtung.

Wie immer gilt: Ausnahmen bestätigen die Regel. Demnach beachten Sie bitte die aktuellen Verkehrsschilder!

Die **Bußgelder** für Überschreitungen der neuen Tempolimits betragen **zwischen 100 bis 600 Euro**.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- [Grafik zur Erklärung \(spanisch/Stand 24.11.20\)](#)

## Belgien

Belgien stuft weitere Bundesländer als „**rote Region**“ (hohes Infektionsrisiko) ein. **Dies betrifft** Berlin, Hamburg, Düsseldorf, Köln, Münster, Detmold, Arnsberg, Saarland, Schleswig-Holstein, Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Bremen, Darmstadt, Gießen, Kassel, Koblenz, Trier, Rheinhausen-Pfalz. Für Reisende aus diesen Regionen gilt damit u.a. die „**GGG**“ **Nachweispflicht und die Verpflichtung eines weiteren Tests am 7. Tag** nach der Einreise. Eine Quarantänepflicht besteht nicht.

Als „**orangene Region**“ (mäßiges Infektionsrisiko) gelten nun Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems, Dresden, Chemnitz, Leipzig, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Bitte informieren Sie sich weiterhin vor Reiseantritt über die [aktuelle farbliche Kategorisierung](#) und die damit zusammenhängenden Einreisebestimmungen (siehe Corona-Datenbank)!

## Tschechien

Tschechien stuft Deutschland derzeit als Land der „**roten Kategorie**“ ein. Demnach gilt bei Einreise für Personen, die weder geimpft noch genesen sind, eine Test- und Quarantänepflicht! Für u.a. **Beschäftigte im Personenverkehr** gilt weiterhin die Befreiung von der Einreiseanmeldung, Test- und Quarantänepflicht.

Bitte informieren Sie sich weiterhin vor Reiseantritt für die [tschechische Kategorisierung](#) und die damit verbundenen Einreisebestimmungen (siehe Corona-Datenbank)!

## Italien

Seit **01. September 2021** ist in Italien die **Vorlage des „COVID-19-Zertifikats“** für die **Nutzung von u.a. überregionalen Busverbindungen** verpflichtend. Damit sind Busse gemeint, die verschiedene Regionen miteinander verbinden oder für den Mietservice mit Fahrer eingesetzt werden inkl. Reisebusse (kein ÖPNV). Eine analoge Alternative ist uns derzeit noch nicht bekannt.

Das „COVID-19-Zertifikat“ muss **für die Verwendung im Inland Folgendes bescheinigen:**

- Vollständige Impfbescheinigung oder
- Erhalt von einem negativen PCR- oder Antigen-Test in den letzten 48 Stunden oder
- Genesungsnachweis in den vorangegangenen sechs Monaten

Darüber hinaus gilt gemäß der nationalen italienischen Tourismusagentur in „[weißen](#)“ [italienischen Regionen](#) (derzeit alle Regionen außer Sizilien) eine **grundsätzliche Masken- und Sicherheitsabstandspflicht (1m)** (siehe [ministerielles Protokoll](#)). Von dem Abstand im Bus kann abgewichen werden, wenn:

- die Sitze mit sehr hohen Rückenlehnen ausgestattet sind, damit der Kopf des Fahrgastes verdeckt bleibt
- der direkte Nebensitz nur von Personen des gleichen Haushaltes verwendet wird
- keine Erlaubnis stehend mitzufahren besteht

Hinweis: Alle Provinzen dürfen zusätzliche Einschränkungen treffen - z.B. in [Südtirol](#) gilt 80%ige Kapazitätsbeschränkung im Bus.

Weitere busspezifische Informationen sind beim Fachverband ANAV angefragt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- [Nationale italienische Tourismusagentur](#)
- [Italienische Regierung](#)
- [Auswärtiges Amt](#)

## Deutschland

Laut RKI werden mit Gültigkeit ab **05. September 2021 um 0 Uhr** folgende Änderungen der Risikoeinschätzung im europäischen Ausland vorgenommen:

Neue Hochrisikogebiete sind u.a.:

- Albanien
- Serbien

Weitere Informationen finden Sie in der Länderdatenbank in der wöchentlich aktualisierten Grafik und u.a. unter:

- [RKI-internationale Risikogebiete](#)

**Mit freundlichen Grüßen**

**Volker Tuchan**

Geschäftsführer

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V.



Marburger Str. 44

35390 Gießen

+49 641 932930

+49 641 9329333

[info@lho-online.com](mailto:info@lho-online.com)

[www.lho-online.com](http://www.lho-online.com)



[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Dieser Newsletter wurde verschickt an die E-Mail-Adresse [info@lho-online.com](mailto:info@lho-online.com). Sollten Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, können Sie sich [hier](#) abmelden.